

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Abkommen vom 18. September 2002** **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,** **den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens** **zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten** **über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens vom 18. September 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention, CMS) über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens geschaffen werden.

Das Abkommen bestimmt die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen). Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen zur Erteilung von Einreisegenehmigungen am Ort der Einreise, zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit zugunsten von Personen, die für Zwecke des Übereinkommens in Deutschland amtlich tätig sind.

Mit dem Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Sekretariats der Bonner Konvention an seinem Sitz in Bonn festgelegt.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des o. g. Abkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten (z. B. Ausstellung von Sonderausweisen, Erteilung von Visa), der sich im Einzelnen nicht beziffern lässt. Dieser nicht bezifferbare administrative Aufwand ist, soweit es sich um Ausgaben handelt, die aus dem Bundeshaushalt zu leisten sind, aus dem entsprechenden Einzelplan heraus zu finanzieren.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. August 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. September 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten
Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der
wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des
Übereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. September 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat
des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden
wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. September 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens einschließlich des begleitenden Notenwechsels vom gleichen Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen des Abkommens in Kraft zu setzen, die im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 dieses Abkommens in Verbindung mit Abschnitt 8 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) vereinbart werden.

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) gilt entsprechend für Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten beziehungsweise deren Familienmitglieder im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des entsprechend anzuwendenden Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 9 und der begleitende Notenwechsel nach seinem letzten Absatz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und den begleitenden Schriftwechsel findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich das Abkommen und der begleitende Notenwechsel auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist u. a. nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Abschnitt 8 des das Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen ergänzenden Notenwechsels vom 10. November 1995 zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen enthält eine Konsultationsklausel, wonach jede Vertragspartei für den Fall, dass die Regierung mit einer zwischenstaatlichen Organisation eine Übereinkunft schließt, die günstigere Bedingungen enthält als die aufgrund des Abkommens gewährten, um Konsultationen darüber bitten kann, ob diese Bedingungen auch auf die Vereinten Nationen angewendet werden können. Das Sitzabkommen für das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen mit dem dazugehörigen Notenwechsel gilt nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe a des Sitzabkommens für das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten für dieses entsprechend.

Die Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, völkerrechtlich vereinbarte Änderungen des Abkommens, die aus den o. g. Konsultationen gegebenenfalls erwachsen, im Interesse einer Entlastung des Gesetzgebers innerstaatlich in Kraft zu setzen, ohne das Vertragsgesetzgebungsverfahren erneut in Gang setzen zu müssen.

Zu Artikel 3

Mit der Regelung gilt Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen entsprechend. Hierdurch werden Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst beim Sekretariat in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Ehegatten der Bediensteten des Sekretariats nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuereinnahmen. Dieser ist der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations and the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
concerning the Headquarters of the Convention Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Vereinten Nationen
und
das Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten –

The Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations
and
the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals,

in der Erwägung, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) nach Artikel IX des Übereinkommens Sekretariatsdienstleistungen zur Verfügung stellt,

Whereas the United Nations Environment Programme (UNEP) provides secretariat services for the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), in accordance with Article IX of the Convention,

in der Erwägung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Rolle, die sie bei den Anfängen des Übereinkommens gespielt hat, und ihrer derzeitigen Aufgabe als Verwahrer gegenüber dem Übereinkommen und dessen Sekretariat eine besondere Verantwortung hat,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany has a special responsibility towards the Convention and its Secretariat, in view of its role in the Convention's early development and its present function as Depository,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vorsieht, dass dieses „sinngemäß auch für andere Büros der Vereinten Nationen [gilt], die mit Zustimmung der Regierung gegebenenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Standort erhalten“,

Whereas paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 provides that it “shall also apply *mutatis mutandis* to such other Offices of the United Nations as may be located in the Federal Republic of Germany with the consent of the Government”,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vorsieht, dass es „auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden“ kann,

Whereas paragraph 3 of Article 4 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 provides that it “may also be made applicable *mutatis mutandis* to other inter-governmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Government and the United Nations”,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 13. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn unter anderem vorsieht, dass „die Vereinten Nationen [...] soweit noch Raum verfügbar ist, anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung“ stellen,

Whereas paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996 *inter alia* provides that “the United Nations shall make available appropriate space in the Premises ..., subject to the availability of space, to other inter-governmental entities institutionally linked to the United Nations”, and

in dem Wunsch, ein Abkommen über Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen geschlossene Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel vom selben Datum zwischen dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens. Das Abkommen und der Notenwechsel sind als Anlage beigefügt;
- b) „Übereinkommen“ bezeichnet das in Bonn am 23. Juni 1979 angenommene Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten;
- c) „Konferenz der Vertragsparteien“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als Beschlussorgan des Übereinkommens nach dessen Artikel VII;
- d) „Sekretariat des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel IX des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat;
- e) „Exekutivsekretär“ bezeichnet den Leiter des Sekretariats des Übereinkommens;
- f) „Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens“ bezeichnet den Exekutivsekretär sowie alle Mitglieder des Personals des Sekretariats des Übereinkommens, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort eingestellt und auf Stundenbasis bezahlt werden;
- g) „Sitz“ bezeichnet die dem Sekretariat des Übereinkommens nach diesem Abkommen oder einem anderen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Zusatzabkommen zur Verfügung gestellten, von ihm bezogenen und genutzten Räumlichkeiten beziehungsweise Liegenschaften.

Artikel 2 **Zweck und** **Geltungsbereich des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat des Übereinkommens zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe von Abkommen, die nach Artikel IV des Übereinkommens geschlossen wurden, gilt dieses Abkommen sinngemäß für Sekretariate von Abkommen, die administrativ in das Sekretariat des Übereinkommens integriert und institutionell mit den Vereinten Nationen durch Vereinbarung zwischen diesen Sekretariaten, dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen verbunden sind.

Artikel 3 **Anwendung des** **UNV-Sitzabkommens**

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird nach dem vorliegenden Abkommen entsprechend auf das Sekretariat des Übereinkommens angewandt.

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the applicability *mutatis mutandis* of the Agreement concluded on 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme to the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals,

Have agreed as follows:

Article 1 **Definitions**

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995, and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement. The Agreement and Exchange of Notes are appended in the Annex;
- (b) “the Convention” means the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, adopted in Bonn on 23 June 1979;
- (c) “the Conference of the Parties” means the Conference of the Parties to the Convention, the decision-making organ of the Convention, under Article VII thereof;
- (d) “the Convention Secretariat” means the Secretariat established under Article IX of the Convention;
- (e) “Executive Secretary” means the Head of the Convention Secretariat;
- (f) “Officials of the Convention Secretariat” means the Executive Secretary and all members of the staff of the Convention Secretariat, irrespective of nationality, with the exception of those who are recruited locally and assigned to hourly rates; and
- (g) “Headquarters” means the premises made available to, occupied and used by the Convention Secretariat in accordance with this Agreement or any other supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 2 **Purpose and** **Scope of the Agreement**

(1) This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the applicability *mutatis mutandis* of the UNV Headquarters Agreement to the Convention Secretariat.

(2) Subject to the consent of the competent bodies of Agreements concluded under Article IV of the Convention, this Agreement shall apply *mutatis mutandis* to Secretariats of such Agreements which have been administratively integrated within the Convention Secretariat and are institutionally linked to the United Nations by agreement among such Secretariats, the Convention Secretariat and the United Nations.

Article 3 **Application of the** **UNV Headquarters Agreement**

(1) The UNV Headquarters Agreement shall be applicable *mutatis mutandis* to the Convention Secretariat in accordance with the provisions of the present Agreement.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist nach diesem Abkommen eine Bezugnahme auf

- a) die „Vereinten Nationen“ in Artikel 1 Buchstabe m, in Artikel 4 Absatz 1, in Artikel 19 Absatz 2, in Artikel 23 und in Bezug auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens beziehungsweise als die Konferenz der Vertragsparteien und in Bezug auf Artikel 19 Absatz 3 des genannten Abkommens als die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zu verstehen;
- b) „UNV“ in Artikel 5 Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21 und 26 des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens zu verstehen;
- c) den „Exekutivkoordinator“ in den Artikeln 8, 11, 14, 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 20, 21 und 22 des UNV-Sitzabkommens als Exekutivsekretär zu verstehen;
- d) „die Vertreter der Mitglieder“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Begriff zu verstehen, der die Vertreter der Vertragsparteien und der Beobachterstaaten des Übereinkommens umfasst;
- e) „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Begriff zu verstehen, der die Bediensteten des Sekretariats des Übereinkommens umfasst;
- f) „Personen“ in den Artikeln 20 und 21 des UNV-Sitzabkommens als Begriff zu verstehen, der alle im vorliegenden Abkommen genannten Personen umfasst, einschließlich der beim Sekretariat des Übereinkommens beschäftigten Praktikanten;
- g) „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ in Artikel 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 24 und 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens als Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens zu verstehen;
- h) „Sitzgelände“ im UNV-Sitzabkommen durchgängig als Sitz des Sekretariats des Übereinkommens zu verstehen.

(3) Unbeschadet des Artikels 21 des UNV-Sitzabkommens sind auch Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, dass den Personen, die für eine amtliche Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens in das Gastland einreisen, etwa erforderliche Visa und Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht anderweitig erhalten konnten.

Artikel 4 Rechtsfähigkeit

(1) Das Sekretariat des Übereinkommens besitzt im Gastland die Rechtsfähigkeit,

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- c) vor Gericht zu gehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Sekretariat des Übereinkommens durch den Exekutivsekretär vertreten.

Artikel 5 Überlassung von Räumlichkeiten

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 des am 13. Februar 1996 geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn wird dem Sekretariat des Übereinkommens, solange es seine Arbeit von der Bundesrepublik Deutschland aus leistet, genügend Raum mietfrei zur Verfügung gestellt, um seine

(2) Without prejudice to the provisions in paragraph 1 above, for the purposes of the present Agreement the references to:

- (a) “the United Nations”, in Article 1 (m), in Article 4 paragraph 1, in Article 19 paragraph 2, in Article 23 and with respect to paragraph 1 (a) of Article 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention Secretariat or the Conference of the Parties; and, with respect to Article 19 paragraph 3 of the same Agreement shall be deemed to mean the United Nations and the Convention Secretariat;
- (b) “the UNV”, in Article 5 paragraph 2 and in Articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21 and 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention Secretariat;
- (c) “the Executive Co-ordinator”, in Articles 8, 11, 14, 19 paragraph 3, and in Articles 20, 21 and 22 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Executive Secretary;
- (d) “the representatives of Members”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to comprise the representatives of Parties and observer States to the Convention;
- (e) “officials”, “officials of the UNV” or “officials of the Programme”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include officials of the Convention Secretariat;
- (f) “persons”, in Articles 20 and 21 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include all persons referred to in the present Agreement, including interns of the Convention Secretariat;
- (g) “Party” or “Parties”, in Article 19 paragraph 3, and in Articles 24 and 26 paragraph 2 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Parties under the present Agreement; and
- (h) “Headquarters district”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Headquarters of the Convention Secretariat.

(3) Without prejudice to the provisions in Article 21 of the UNV Headquarters Agreement, arrangements shall also be made to ensure that visas, entry permits or licences, where required for persons entering the host country on official business of the Convention, are delivered at the port of entry to the Federal Republic of Germany, to those persons who were unable to obtain them elsewhere prior to their arrival.

Article 4 Legal Capacity

(1) The Convention Secretariat shall possess in the host country the legal capacity to:

- (a) contract;
- (b) acquire and dispose of movable and immovable property; and
- (c) institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, the Convention Secretariat shall be represented by the Executive Secretary.

Article 5 Tenure

Without prejudice to paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996, the Convention Secretariat shall be guaranteed permanent and rent-free tenure of sufficient space for it to carry out its work in a satisfactory manner, so long as its operations remain based

Arbeit in zufrieden stellender Weise ausführen zu können, soweit noch Raum für andere institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Artikel 6

Immunität der für das Übereinkommen amtlich tätigen Personen

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens genießen alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen. Ihnen wird auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ergänzt das UNV-Sitzabkommen. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen kann auf Ersuchen einer Vertragspartei dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien den anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(4) Bilaterale Streitigkeiten zwischen zwei der Vertragsparteien über die Auslegung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Streitparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens der anderen Streitpartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung nicht über die Auswahl des dritten Schiedsrichters einigen, kann jede der beiden Streitparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

(5) Streitigkeiten zwischen den drei Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus fünf Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die drei so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen vierten und fünften Schiedsrichter, und die drei ersten ernennen gemeinsam entweder den vierten oder den fünften Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichts. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens einer anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die betreffende andere Vertragspartei den Präsidenten des

in the Federal Republic of Germany, subject to the availability of space to other intergovernmental entities, institutionally linked to the United Nations.

Article 6

Immunity of Persons on Official Business of the Convention

Without prejudice to the pertinent provisions of the UNV Headquarters Agreement, all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of their business. They shall also be accorded inviolability for all papers and documents.

Article 7

Final Provisions

(1) The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the UNV Headquarters Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provision of the UNV Headquarters Agreement relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at the request of either Party to the present Agreement.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the others of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities of the Convention Secretariat in the Federal Republic of Germany and the disposition of their property therein, and the resolution of any dispute among the Parties to the present Agreement.

(4) Any bilateral dispute between any two of the Parties concerning the interpretation of this Agreement or the regulations of the UNV, which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal composed of three members. Each Party to the dispute shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their Chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(5) Any dispute amongst the three Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV, which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of any Party to the dispute, to an arbitral tribunal composed of five members. Each Party shall appoint one arbitrator and the three arbitrators thus appointed shall together appoint fourth and fifth arbitrators and the first three shall jointly designate either the fourth or the fifth arbitrator as Chairman of the arbitral tribunal. If any of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from another Party to make such an appointment, such other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the three arbitrators are unable to reach agreement, in the two months fol-

Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die drei Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des vierten oder fünften Schiedsrichters beziehungsweise die Wahl des Obmanns nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung oder die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für alle Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer oder zweier Streitparteien gefällt wurde.

(7) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zu seinem Inkrafttreten nach Absatz 9 vorläufig angewendet.

(8) Das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durch Briefwechsel vom 30. November und 17. Dezember 1984 geschlossene Sitzabkommen in der durch Briefwechsel vom 15. und 24. August 1989 geänderten Fassung tritt mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens außer Kraft, mit Ausnahme von Absatz 1 des erstgenannten Abkommens, der anwendbar bleibt.

(9) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

Geschehen zu Bonn am 18. September 2002 in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

lowing their appointment, on the choice of the fourth or fifth arbitrator or designation of the Chairman, any Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment or designation.

(6) The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing conclusion of such an agreement within the period of two months from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon the application of any Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties to the dispute as assessed by the arbitrators. The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on all Parties to the dispute, even if rendered in default of one or two of the Parties to the dispute.

(7) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally, as from the date of signature, as appropriate, until its entry into force referred to in paragraph 9 below.

(8) The headquarters agreement concluded between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations Environment Programme by an exchange of letters dated 30 November and 17 December 1984, as amended by an exchange of letters dated 15 and 24 August 1989, shall expire upon entry into force of this Agreement, except paragraph 1 of the former agreement which shall remain applicable.

(9) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Done in Bonn, on 18 September 2002, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Julius Georg Luy
Jürgen Trittin

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
Shafqat Kakahel

Für das Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
For the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
Arnulf Müller-Helmbrecht

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, den 18. September 2002

Sehr geehrter Herr Exekutivsekretär,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens geführten Gespräche bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten Bezug zu nehmen und die folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung „alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen“ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten mit der oben genannten Absprache einverstanden erklären, werden diese Note und Ihre schriftlichen zustimmenden Antworten

Auswärtiges Amt
Ambassador
Environmental and biopolitical issues in foreign policy

Berlin, 18th September 2002

Mr. Executive Secretary,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as the “Agreement”), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Convention Secretariat concerning Article 3 paragraph 3, and Article 6 of the Agreement, as well as provisions for its entry into force, and to confirm the following understanding:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person’s arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention’s work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

If the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the

ten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über die oben genannte Absprache bilden, die zusammen mit dem Abkommen in Kraft tritt. Diese Vereinbarung wird bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

Luy

An den
Exekutivsekretär des Umweltprogramms der
Vereinten Nationen/Übereinkommen zur
Erhaltung der wandernden wild lebenden
Tierarten
Herrn Arnulf Müller-Helmbrecht
Bonn

Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals regarding the above-referenced understanding which shall enter into force together with the Agreement. This Agreement shall be applied provisionally until its entry into force.

Sincerely yours

Luy

To the
Executive Secretary of the
United Nations Environment Programme/
Convention on the Conservation of
Migratory Species of Wild Animals
Mr. Arnulf Müller-Helmbrecht
Bonn

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, den 18. September 2002

Sehr geehrter Herr Exekutivdirektor,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens geführten Gespräche bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten Bezug zu nehmen und die folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten mit der oben genannten Absprache einverstanden erklären, werden diese Note und Ihre schriftlichen zustimmenden Antworten

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, 18th September 2002

Mr. Executive Director,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as the “Agreement”), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Convention Secretariat concerning Article 3 paragraph 3, and Article 6 of the Agreement, as well as provisions for its entry into force, and to confirm the following understanding:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person’s arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention’s work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

If the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the

ten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über die oben genannte Absprache bilden, die zusammen mit dem Abkommen in Kraft tritt. Diese Vereinbarung wird bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

Luy

An den
Exekutivdirektor des Umweltprogramms
der Vereinten Nationen
Herrn Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals regarding the above-referenced understanding which shall enter into force together with the Agreement. This Agreement shall be applied provisionally until its entry into force.

Sincerely yours

Luy

To the
Executive Director of the
United Nations Environment Programme
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

Vereinte Nationen
Der Exekutivsekretär des UNEP
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

18. September 2002

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom heutigen Datum zu bestätigen, die sich auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens bezieht, in der Sie die Absprache bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Abkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Ihrer Bitte entsprechend möchte ich hiermit im Namen der VN bestätigen, dass die in Ihrer Note ausgeführte Absprache für die VN annehmbar ist und dass der vorliegende Notenwechsel im Hinblick auf die genannte Absprache Bestandteil des Abkommens ist.

Shafqat Kakakhel

An den
Beauftragten für umwelt- und biopolitische Fragen
Julius Georg Luy
Auswärtiges Amt
Berlin

The United Nations
The Executive Director of UNEP
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

18th September 2002

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of today's date, pertaining to the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat, in which you confirm the understanding concerning Article 3 paragraph 3 and Article 6 of the Agreement, as well as the provisions concerning its entry into force, which reads as follows:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice), it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention's work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the UN, that the understanding set out in your Note is acceptable to the UN, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding.

Shafqat Kakakhel

To the Ambassador
for environmental and biopolitical issues in foreign policy
Julius Georg Luy
Foreign Office
Berlin

Arnulf Müller-Helmbrecht
Exekutivsekretär
UNEP/CMS Sekretariat

18. September 2002

Arnulf Müller-Helmbrecht
Executive Secretary
UNEP/CMS Secretariat

18th September 2002

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom heutigen Datum zu bestätigen, die sich auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens bezieht, in der Sie die Absprache bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Ihrer Bitte entsprechend möchte ich hiermit im Namen des Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten bestätigen, dass die in Ihrer Note ausgeführte Absprache für das Sekretariat annehmbar ist und dass der vorliegende Notenwechsel im Hinblick auf die genannte Absprache Bestandteil des Abkommens ist.

Arnulf Müller-Helmbrecht

An den
Beauftragten für umwelt- und biopolitische Fragen
Julius Georg Luy
Auswärtiges Amt
Berlin

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of today's date, pertaining to the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat, in which you confirm the understanding concerning Article 3 paragraph 3 and Article 6 of the Agreement, as well as the provisions concerning its entry into force, which reads as follows:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice), it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention's work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, that the understanding set out in your Note is acceptable to the Secretariat, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding.

Arnulf Müller-Helmbrecht

To the Ambassador
for environmental and biopolitical issues in foreign policy
Julius Georg Luy
Foreign Office
Berlin

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten ist auf Initiative der damaligen Bundesregierung in den Jahren ab 1975 ausgehandelt worden. Bei der in Bonn stattfindenden Abschlusskonferenz vom 11. bis 23. Juni 1979 wurde diese – nach dem Unterzeichnungsort benannte – „Bonner Konvention“ gezeichnet. Das Übereinkommen trat am 1. November 1983, für Deutschland am 1. Oktober 1984 (Gesetz vom 29. Juni 1984, BGBl. 1984 II S. 569) in Kraft (BGBl. 1984 II S. 936). Das Sekretariat des Übereinkommens wird nach dessen Artikel IX Abs. 2 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellt. Seit 1984 hat das Sekretariat des Übereinkommens seinen Sitz in Bonn. Deutschland hat zu der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens (21. bis 26. Oktober 1985) und zur siebten Vertragsstaatenkonferenz (18. bis 24. September 2002) nach Bonn eingeladen. In Bonn fanden zahlreiche Sitzungen der Gremien der Konvention statt, u. a. nahezu ausnahmslos die Sitzungen des Ständigen Ausschusses.

Das Übereinkommen sieht in den Artikeln IV Abs. 3 und 4 vor, dass sog. Regionalabkommen für bestimmte Tierarten bzw. für bestimmte Populationen abgeschlossen werden sollen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wurden eine Reihe von Abkommen und auch Memoranda of Understanding vereinbart. U. a. wurden drei Abkommen abgeschlossen, deren Sekretariate auf Einladung der Bundesregierung ihren Sitz in Bonn genommen haben und die ebenfalls von UNEP administriert werden:

- Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Gesetz vom 21. Juli 1993, BGBl. 1993 II S. 1106, geändert durch Gesetz vom 11. September 2002, BGBl. 2002 II S. 2466)
- Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinkwale in der Nord- und Ostsee (Gesetz vom 21. Juli 1993, BGBl. 1993 II S. 1113)
- Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (Gesetz vom 18. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2498, geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785, sowie durch Verordnung vom 4. September 2002, BGBl. 2002 II S. 2411).

Die Sekretariate der Bonner Konvention und der drei o. g. Regionalabkommen sind in Bonn in einem Gebäude untergebracht. In dem selben Gebäude wurden auch das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und zur Bekämpfung der Wüstenbildung angesiedelt.

Für das Sekretariat der Bonner Konvention wurde zwischen der Bundesregierung und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durch Briefwechsel vom 30. November und 17. Dezember 1984 ein Sitzabkommen abgeschlossen, das durch Schriftwechsel vom 15. und 24. August 1989 geändert wurde. Dieses erschien unzureichend. Deshalb wurden 1996 Verhandlungen für das nun gezeichnete neue Sitzabkommen aufgenommen. Diese waren Gegenstand der Beratungen der 16., 18., 19., 20., 22. und 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses

sowie der fünften und sechsten Vertragsstaatenkonferenz. Die siebte Vertragsstaatenkonferenz hat mit Resolution 7.13 das vorliegende Sitzabkommen gebilligt.

Im Frühjahr 1995 hatten die Vereinten Nationen das Angebot der Bundesregierung angenommen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV), eine dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugehörige Einrichtung, von Genf nach Bonn zu verlegen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen wurde in der Folge ein umfassendes Abkommen über den Sitz von UNV in Deutschland abgeschlossen, das sich an die Sitzabkommen der anderen VN-Standorte in Europa anlehnt. Das UNV-Sitzabkommen wurde so ausgestaltet, dass es sinngemäß auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, Anwendung finden kann. Hierdurch soll die Ansiedlung weiterer VN-Einrichtungen in Bonn erleichtert werden.

Durch das Sitzabkommen für das Sekretariat der Bonner Konvention wird dieses UNV-Abkommen entsprechend anwendbar gemacht.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 Abs. 1 legt den Zweck und Geltungsbereich des Abkommens fest. Absatz 2 ermöglicht die Anwendung des für das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (Bonner Konvention, CMS) vereinbarten Sitzabkommens auch für administrativ in dessen Sekretariat integrierte, institutionell mit den Vereinten Nationen verbundene Regionalsekretariate. Diese Bedingungen werden von den Sekretariaten der o. a. Regionalabkommen erfüllt.

Artikel 3 enthält in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat der Bonner Konvention. Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, indem er die Bedeutung einiger Begriffe des UNV-Sitzabkommens in der entsprechenden Anwendung auf das Sekretariat der Bonner Konvention klarstellt. Absatz 3 legt fest, dass den Personen, die für eine amtliche Tätigkeit im Rahmen der Bonner Konvention nach Deutschland einreisen, etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und Einreisegenehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft nicht anderweitig erhalten konnten. In einem begleitenden Notenwechsel vom 18. September 2002, der Bestandteil des Abkommens ist, bringen die Vertragsparteien im Hinblick auf Absatz 3 einvernehmlich zum Ausdruck, dass sie davon ausgehen, dass die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Der begleitende Notenwechsel hält ferner fest, dass in den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen,

unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, sich das Sekretariat der Bonner Konvention rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion in Koblenz in Verbindung setzen kann, um bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen, die im jeweiligen Ausnahmefall die Grenzformalitäten erleichtern.

Artikel 4 Abs. 1 gewährt dem Sekretariat im Gastland die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu gehen. Absatz 2 bestimmt, dass für Zwecke dieses Artikels das Sekretariat durch den Exekutivsekretär vertreten wird.

Artikel 5 regelt die mietfreie Überlassung von Räumlichkeiten für das Sekretariat der Bonner Konvention.

Artikel 6 Satz 1 gewährt allen in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten für das Übereinkommen, d. h. insbesondere zu Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane sowie zu Kongressen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, die vom Sekretariat zur Erfüllung des Mandats aus dem Übereinkommen oder im Auftrag der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführt werden, eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. In dem o. a. begleitenden Notenwechsel vom 18. September 2002, der Bestandteil des Abkommens ist, bringen die Vertragsparteien im Hinblick auf Artikel 6 einvernehmlich zum Ausdruck, dass über den vorstehend genannten Kreis auch solche Personen Immunitäten genießen, die vom Sekretariat mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zum Sitz eingeladen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat erhalten oder nicht. Nach Satz 2 bleibt die Immunität auch nach Beendigung der Tätigkeit der Personen bestehen. Nach Satz 3 wird ihnen auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 7 Abs. 1 stellt klar, dass das Abkommen das UNV-Sitzabkommen ergänzt und dass eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens nicht die Gültigkeit einer anderen Bestimmung des jeweils anderen Abkommens einschränkt, wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen. Absatz 2 enthält die übliche Bestimmung, dass das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden kann. Absatz 3 regelt die Kündigung des Abkommens. Er stellt sicher, dass das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariates in der Bundesrepublik Deutschland nötig ist. Absatz 4 regelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei der Vertragsparteien. Absatz 5 regelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den drei Vertragsparteien. Absatz 6 bestimmt in identischer Übernahme der entsprechenden Regelung des UNV-Sitzabkommens (Artikel 26 Abs. 2 Satz 5), dass die Vertragsparteien eine besondere Vereinbarung ausarbeiten, die den jeweiligen Streitgegenstand festlegt. Absatz 7 ermöglicht die vorläufige Anwendung des Abkommens vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 9. Mit den Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Bonner Konvention besteht Einvernehmen, dass das Abkommen gegebenenfalls vom Tage seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 9 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten lediglich im Rahmen des bestehenden innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vorläufig angewendet werden kann. Durch Absatz 8 wird die bisherige Sitzvereinbarung mit Ausnahme dessen Absatzes 1 aufgehoben. Absatz 9 legt fest, dass das Abkommen am Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Das Abkommen wurde in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

